

Der Graue Block unterstützt die Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung des Schaffhauser Staatsanwalts Michael Grädel betreffend Anzeige gegen die Stawa Basel-Stadt im Zusammenhang mit den Basel-Nazifrei-Verfahren

Am 26. März, dem Donnerstag vor den Osterferien, hat der Schaffhauser Staatsanwalt Michael Grädel mitgeteilt, dass er das Verfahren betreffend Anzeige des Grauen Blocks gegen die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt im Zusammenhang mit den sogenannten nazifrei-Prozessen einstelle. Der Graue Block, vertreten durch Anwalt Andreas Noll, hatte die Stawa vor rund vier Jahren u. a. wegen «Urkundenfälschung, Urkundenfälschung im Amt, Amtsmissbrauchs, Begünstigung und Datenbeschädigung» angezeigt. Anlass war ein Zusammenschnitt von Polizei-Videos, den die Basler Stawa bei den Nazifrei-Prozessen dem Strafgericht vorgeführt hatte. Bei diesem Zusammenschnitt war eindeutig die Tonspur manipuliert worden: Im Originalmaterial diskutieren die filmenden Polizisten über den Sinn und die Legitimität des brutalen Polizeieinsatzes gegen die Nazifrei-Demonstrant:innen und kommen dabei zum Schluss, dass der Einsatz äusserst fragwürdig ist. Gemäss Angaben des beanzeigten Staatsanwalts habe die Kriminalpolizei die Tonspur entfernt. Gleichwohl hat der Staatsanwalt die Zusammenschnitte vor Gericht verwendet, ohne die Entfernung der Tonspur zu deklarieren, mutmasslich um das Gericht durch die Verfälschung der Beweismittel in die Irre zu führen. Der Graue Block reichte gegen das skandalöse Vorgehen der Stawa eine Strafanzeige ein. Die Basler Regierung beauftragte daraufhin im Jahr 2022 den Schaffhauser Staatsanwalt Michael Grädel, in dieser Sache Ermittlungen aufzunehmen.

Nach mehr als vier Jahren hat Grädel das Verfahren nun eingestellt, weil er offenbar nicht den geringsten Verdacht sieht, dass die Basler Stawa unrechtmässig vorgegangen ist. Das war zu erwarten, denn Staatsanwält:innen decken sich in der Regel gegenseitig. Entsprechend geht Herr Grädel nicht wirklich auf die Substanz des Falles ein, sondern argumentiert weitgehend formaljuristisch, wobei seine Feststellungen ziemlich gewunden und wenig substantiiert daherkommen. Im Zentrum seiner Erörterungen steht die Frage, ob dem Videomaterial in diesem Fall überhaupt die Funktion einer Urkunde zukomme (nein, findet Grädel). Zudem schreibt er sinngemäss, dass ein Videozusammenschnitt per se eine Manipulation darstelle, die Richter:innen hätten sich ja das (etwa 12.5-stündige) Originalmaterial anschauen können, wo die originale Tonspur vorhanden ist. Wozu hat denn die Stawa bzw. die Kriminalpolizeiden nicht unerheblichen, die Staatskasse belastenden Aufwand für die Erstellung einer Zusammenfassung des Bildmaterials getätigt?

Zu guter Letzt führt Herr Grädel aus, dass er keine weiteren Delikte habe erkennen können, die zu untersuchen gewesen wären. Wir vermuten, dass es sich eher um ein Nicht-Wollen handelt.

Mit der Einstellung des Verfahrens verhindert Herr Grädel, dass ein ordentliches Gericht über das Vorgehen der Stawa Basel befindet. Dies ist ein probater Trick, den Strafverfolger:innen gerne anwenden, wenn ihnen ein Verfahren nicht genehm ist (was Gerichte in anderen Fällen gerügt haben). Er verstösst damit gegen den Grundsatz «im Zweifel für die Anklageerhebung», darf doch eine Einstellung nur bei klarer Strafflosigkeit bzw. offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen verfügt werden. Deshalb unterstützt der Graue Block die Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung. So kann ein Gericht beurteilen, ob es wirklich rechtens ist, der Basler Stawa summarisch einen Persilschein auszustellen.

Der Graue Block, Basel, 8.4.26